

SYNOPSE
Änderungen zur Geschäftsordnung
des Kreistages Gotha

bisher gültige Fassung	neue Fassung (Änderungen: fett und kursiv)
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 1 Pflichten der Kreistagsmitglieder (1) Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Die Anwesenheit und die Entschuldigungen werden durch den Fraktionsvorsitzenden vor der Kreistagssitzung dem Landrat mitgeteilt. (2) Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Kreistag gem. § 94 Abs. 3 ThürKO im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen. Werden diese Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so hat das Mitglied des Kreistages dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.	§ 1 Pflichten der Kreistagsmitglieder (1) Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Die Anwesenheit und die Entschuldigungen werden durch den Fraktionsvorsitzenden vor der Kreistagssitzung dem Landrat mitgeteilt. (2) Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Kreistag gem. § 94 Abs. 3 ThürKO im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen. Werden diese Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so hat das Mitglied des Kreistages dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
§ 2 Vorsitz im Kreistag Den Vorsitz führt ein vom Kreistag aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender, im Falle seiner Verhinderung der ebenfalls aus der Mitte des Kreistages gewählte Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, tritt an dessen Stelle das älteste in der jeweiligen Sitzung anwesende Kreistagsmitglied.	§ 2 Vorsitz im Kreistag Den Vorsitz führt ein vom Kreistag aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender, im Falle seiner Verhinderung der ebenfalls aus der Mitte des Kreistages gewählte Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, tritt an dessen Stelle das älteste in der jeweiligen Sitzung anwesende Kreistagsmitglied.
§ 3	§ 3

Fraktionen (1) Kreistagsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Fraktionslose Kreistagsmitglieder können einer Fraktion bei deren Einverständnis beitreten. (2) Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Mitgliedern des Kreistages bestehen. (3) Die Fraktionen wählen aus ihrer Mitte mindestens den Fraktionsvorsitzenden und einen Stellvertreter. (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat schriftlich durch den Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Ebenso sind der Wechsel des Fraktionsvorsitzes oder der Stellvertretung, die Aufnahme oder das Ausscheiden von Fraktionsmitgliedern und die Auflösung einer Fraktion anzuzeigen. Der Landrat informiert den Kreistag. (5) Der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter und der Fraktionssprecher, ist berechtigt, im Namen der Fraktion Anträge zu stellen und sonstige Erklärungen abzugeben.	Fraktionen (1) Kreistagsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Fraktionslose Kreistagsmitglieder können einer - Fraktion bei deren Einverständnis beitreten. (2) Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Mitgliedern des Kreistages bestehen. (3) Die Fraktionen wählen aus ihrer Mitte mindestens den Fraktionsvorsitzenden und einen Stellvertreter. (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat schriftlich durch den Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Ebenso sind der Wechsel des Fraktionsvorsitzes oder der Stellvertretung, die Aufnahme oder das Ausscheiden von Fraktionsmitgliedern und die Auflösung einer Fraktion anzuzeigen. Der Landrat informiert den Kreistag. (5) Der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter und der Fraktionssprecher, ist berechtigt, im Namen der Fraktion Anträge zu stellen und sonstige Erklärungen abzugeben.
II. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES KREISTAGES	II. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES KREISTAGES
§ 4 Einberufung des Kreistages und Tagesordnung (1) Der Landrat beruft den Kreistag zu den Sitzungen ein. Die erste Sitzung des neu gewählten Kreistages hat spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit stattzufinden. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreistages es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate	§ 4 Einberufung des Kreistages und Tagesordnung (1) Der Landrat beruft den Kreistag zu den Sitzungen ein. Die erste Sitzung des neu gewählten Kreistages hat spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit stattzufinden. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreistages es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate

bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. (2) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder und die hauptamtlichen Beigeordneten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mittels einfachen Briefes ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes oder eines Beigeordneten gilt als geheilt, wenn diese zur Sitzung erscheinen und den Mangel nicht geltend machen. (4) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Kreistages schriftlich beantragt. § 4 Abs. 1 letzter Satz dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. (5) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn 1. sie in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind, oder 2. bei Dringlichkeit (§ 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Geschäftsordnung) der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes beschließt. § 9 ist im Rahmen der Abstimmung nach Satz 2 nicht anzuwenden. (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich	bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. (2) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder und die hauptamtlichen Beigeordneten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mittels einfachen Briefes ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes oder eines Beigeordneten gilt als geheilt, wenn diese zur Sitzung erscheinen und den Mangel nicht geltend machen. (4) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Kreistages schriftlich beantragt. § 4 Abs. 1 letzter Satz dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. (5) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn 1. sie in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind, oder 2. bei Dringlichkeit (§ 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Geschäftsordnung) der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes beschließt. § 9 ist im Rahmen der Abstimmung nach Satz 2 nicht anzuwenden. (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich
--	--

bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.	bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
§ 5 Vorlagen und Anträge (1) Vorlagen sind schriftlich durch den Landrat als Drucksache einzureichen, Vorlagen an den Kreistag sollen einen Antrag zur Beschlussfassung enthalten. (2) Anträge können von den Fraktionen, den Ausschüssen und jedem Mitglied des Kreistages eingebracht werden. Die Anträge sind dem Landrat zur Aufnahme in die Tagesordnung gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung schriftlich mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung einzureichen und müssen vom Antragsteller unterschrieben sein. Anträge, die per E-Mail eingereicht werden, gelten als frist- und formgerecht, wenn sie spätestens bis 16:00 Uhr des nächsten Werktages in Schriftform mit Unterschrift beim Landrat nachgereicht werden. Die Nachreichung unterschriebener Anträge entfällt, wenn die Anträge mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Anträge müssen klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisungen zum Gegenstand haben und dürfen sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die der Kreistag zuständig ist (§ 101 Abs. 3 ThürKO), beziehen. Anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Kreistag als unzulässig zurückzuweisen. Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind. (3) Eingebrachte Vorlagen und Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung anstehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt zu verändern (Änderungs- oder Zusatzanträge), können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich formuliert entweder vor der	§ 5 Vorlagen und Anträge (1) Vorlagen sind schriftlich durch den Landrat als Drucksache einzureichen, Vorlagen an den Kreistag sollen einen Antrag zur Beschlussfassung enthalten. (2) Anträge können von den Fraktionen, den Ausschüssen und jedem Mitglied des Kreistages eingebracht werden. Die Anträge sind dem Landrat zur Aufnahme in die Tagesordnung gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung schriftlich mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung einzureichen und müssen vom Antragsteller unterschrieben sein. Anträge, die per E-Mail eingereicht werden, gelten als frist- und formgerecht, wenn sie spätestens bis 16:00 Uhr des nächsten Werktages in Schriftform mit Unterschrift beim Landrat nachgereicht werden. Die Nachreichung unterschriebener Anträge entfällt, wenn die Anträge mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Anträge müssen klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisungen zum Gegenstand haben und dürfen sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die der Kreistag zuständig ist (§ 101 Abs. 3 ThürKO), beziehen. Anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Kreistag als unzulässig zurückzuweisen. Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind. (3) Eingebrachte Vorlagen und Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines/r zur Beratung anstehenden Antrages/<u>Vorlage</u> bezwecken, ohne seinen/<u>ihren</u> wesentlichen Inhalt zu verändern (Änderungs- oder Zusatzanträge), können bis zur Abstimmung über den/die betreffende/n Antrag/<u>Vorlage</u> von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich formuliert entweder vor der Sitzung dem Landrat oder während der Sitzung dem

Sitzung dem Landrat oder während der Sitzung dem Landrat und Vorsitzenden zu übergeben. (4) Vorlagen und Anträge werden im Kreistag in erster Lesung behandelt. Sie können entweder abschließend behandelt und entschieden oder zur späteren erneuten Behandlung im Kreistag in zweiter Lesung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Haushaltssatzungen und –pläne bedürfen grundsätzlich einer zweiten Lesung. Änderungsanträge zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan sind mindestens 14 Kalendertage vor der 2. Lesung einzureichen.	Landrat und Vorsitzenden zu übergeben. (4) Vorlagen und Anträge werden im Kreistag in erster Lesung behandelt. Sie können entweder abschließend behandelt und entschieden oder zur späteren erneuten Behandlung im Kreistag in zweiter Lesung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Haushaltssatzungen und –pläne bedürfen grundsätzlich einer zweiten Lesung. <u>Änderungsanträge zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan sind, abweichend von Abs. 2 Satz 2, bis zum Ende der 2. Lesung einzureichen und abschließend abzustimmen.</u>
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen. (2) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von 1. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen, 2. Grundstücksgeschäften, 3. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung. (3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind zu begründen; über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen; eine Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt.	§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen. (2) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von 1. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen, 2. Grundstücksgeschäften, 3. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung. (3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind zu begründen; über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen; eine Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt.
§ 7 Sitzungsleitung Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.	§ 7 Sitzungsleitung Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen (1) Beschlüsse des Kreistages werden in Sitzungen gefasst. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche	§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen (1) Beschlüsse des Kreistages werden in Sitzungen gefasst. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche

Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 9 dieser Geschäftsordnung) ist. Vor Beginn der Abstimmung kann ein Antrag zur Prüfung der Beschlussfähigkeit gestellt werden. (2) Wird der Kreistag nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. (3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreistages von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 9 dieser Geschäftsordnung) ausgeschlossen, so ist der Kreistag abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; anderenfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistages. (4) Beschlüsse des Kreistages werden mit Mehrheit auf Ja oder Nein lautender Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage bzw. der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Der Kreistag kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung geht vor. Bei einer namentlichen Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen. Geheime Abstimmungen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. (5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit	Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 9 dieser Geschäftsordnung) ist. Vor Beginn der Abstimmung kann ein Antrag zur Prüfung der Beschlussfähigkeit gestellt werden. (2) Wird der Kreistag nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er -ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. (3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreistages von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 9 dieser Geschäftsordnung) ausgeschlossen, so ist der Kreistag abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; anderenfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistages. (4) Beschlüsse des Kreistages werden mit Mehrheit auf Ja oder Nein lautender Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage bzw. der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Der Kreistag kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung geht vor. Bei einer namentlichen Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen. Geheime Abstimmungen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. (5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
---	--

Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 und 8 finden entsprechende Anwendung. (6) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen i. S. d. Satzes 1. (7) Abs. 5 und 6 gelten für alle Entscheidungen des Kreistages, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, sofern diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.	Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 und 8 finden entsprechende Anwendung. (6) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen - zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber -auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu -besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen i. S. d. Satzes 1. (7) Abs. 5 und 6 gelten für alle Entscheidungen des Kreistages, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, sofern diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
§ 9 Persönliche Beteiligung (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Kreistages selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf er gem. § 112 i. V. m. § 38 ThürKO an Beratung und	§ 9 Persönliche Beteiligung (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Kreistages selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf er gem. § 112 i. V. m. § 38 ThürKO an Beratung und

Abstimmung nicht teilnehmen. Das gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vor- oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungssaal zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Vorstehendes gilt entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete. (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Wahlen. (3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen (§ 112 i. V. m. § 38 Abs. 3 ThürKO). (4) Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Kreistages oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber dem Kreis geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen gilt § 21 Abs. 4 und 5 der Kommunalordnung.	Abstimmung nicht teilnehmen. Das gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vor- oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungssaal zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Vorstehendes gilt entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete. (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Wahlen. (3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen (§ 112 i. V. m. § 38 Abs. 3 ThürKO). (4) Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Kreistages oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber dem Kreis geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen gilt § 21 Abs. 4 und 5 der Kommunalordnung.
§ 10 Handhabung der Ordnung (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.	§ 10 Handhabung der Ordnung (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistages Kreistagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, gem. § 112 i. V. m. § 41 ThürKO von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten erneut erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Entsprechendes gilt für sachkundige Bürger, die zu den Beratungen zugezogen sind. (3) Der Vorsitzende kann Besucher, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, aus dem Saal verweisen. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen und den Besucherraum räumen lassen. (4) Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, verlässt er die Sitzung. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Über die Fortsetzung der Sitzung entscheidet der Vorsitzende. (5) In Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Betroffene Fraktionen oder Mitglieder des Kreistages haben das Recht auf Anhörung.	(2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistages Kreistagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, gem. § 112 i. V. m. § 41 ThürKO von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten erneut erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Entsprechendes gilt für sachkundige Bürger, die zu den Beratungen zugezogen sind. (3) Der Vorsitzende kann Besucher, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, aus dem Saal verweisen. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen und den Besucherraum räumen lassen. (4) Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, verlässt er die Sitzung. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Über die Fortsetzung der Sitzung entscheidet der Vorsitzende. (5) In Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Betroffene Fraktionen oder Mitglieder des Kreistages haben das Recht auf Anhörung.
§ 11 Einbringung von Vorlagen und Anträgen Die Vorlagen werden entweder vom Landrat oder den zuständigen Beigeordneten vorgetragen und erläutert, Anträge durch den Einreicher. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Beratungsgegenstand zunächst ein Vertreter jeder Fraktion das Wort erhält. Dem Einreicher und dem Landrat oder den zuständigen Beigeordneten steht ein Schlusswort zu.	§ 11 Einbringung von Vorlagen und Anträgen Die Vorlagen werden entweder vom Landrat oder den zuständigen Beigeordneten vorgetragen und erläutert, Anträge durch den Einreicher. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Beratungsgegenstand zunächst ein Vertreter jeder Fraktion das Wort erhält. Dem Einreicher und dem Landrat oder den zuständigen Beigeordneten steht ein Schlusswort zu.
§ 12 Redeordnung (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jedes Mitglied des Kreistages beteiligen. Wortmeldung erfolgt durch Handaufheben, Wortmeldung zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände oder Aufstehen.	§ 12 Redeordnung (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jedes Mitglied des Kreistages beteiligen. Wortmeldung erfolgt durch Handaufheben, Wortmeldung zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände oder Aufstehen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt unter Beachtung des § 11 Satz 2 dieser Geschäftsordnung die Reihenfolge der Redner nach Eingang der Wortmeldung. Sprechen darf nur, wem vom Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. Auf Glockenzeichen des Vorsitzenden hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen. (3) Der Landrat besitzt jederzeit Rederecht; die Beigeordneten besitzen jederzeit Rederecht bei der Behandlung von Beratungsgegenständen, die von ihnen vorgetragen und erläutert wurden. Die Redezeit sollte jedoch in der Regel je Tagesordnungspunkt 10 Minuten nicht überschreiten. (4) Die Redezeit beträgt 1. für die Begründung einer Beschlussvorlage max. 15 Minuten, 2. für die Begründung eines Antrages max. 15 Minuten, 3. für ein Schlusswort max. 5 Minuten, 4. in einer Geschäftsordnungsdebatte für den Antragsteller und die Stellungnahme der Kreistagsmitglieder zum Geschäftsordnungsantrag max. je 3 Minuten. 5. zu einem Punkt der Tagesordnung für jede Fraktion maximal 20 Minuten. Die Fraktionen entscheiden eigenständig über den Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Redezeit. Für fraktionslose Kreistagsmitglieder beträgt die Redezeit max. 5 Minuten. Der Kreistag kann zu Beginn einer Sitzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine andere Regelung beschließen. (5) Der Vorsitzende kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ verwiesen oder „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. Das gleiche gilt, wenn der Redner die Redezeit nicht einhält. (6) Außer der Reihe und sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, erteilt der Vorsitzende einem Mitglied des Kreistages das Wort 1. zur direkten Erwiderung zwecks Abwehr	(2) Der Vorsitzende bestimmt unter Beachtung des § 11 Satz 2 dieser Geschäftsordnung die Reihenfolge der Redner nach Eingang der Wortmeldung. Sprechen darf nur, wem vom Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. Auf Glockenzeichen des Vorsitzenden hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen. (3) Der Landrat besitzt jederzeit Rederecht; die Beigeordneten besitzen jederzeit Rederecht bei der Behandlung von Beratungsgegenständen, die von ihnen vorgetragen und erläutert wurden. Die Redezeit sollte jedoch in der Regel je Tagesordnungspunkt 10 Minuten nicht überschreiten. (4) Die Redezeit beträgt 1. für die Begründung einer Beschlussvorlage max. 15 Minuten, 2. für die Begründung eines Antrages max. 15 Minuten, 3. für ein Schlusswort max. 5 Minuten, 4. in einer Geschäftsordnungsdebatte für den Antragsteller und die Stellungnahme der Kreistagsmitglieder zum Geschäftsordnungsantrag max. je 3 Minuten. 5. zu einem Punkt der Tagesordnung für jede Fraktion maximal 20 Minuten. Die Fraktionen entscheiden eigenständig über den Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Redezeit. Für fraktionslose Kreistagsmitglieder beträgt die Redezeit max. 5 Minuten. Der Kreistag kann zu Beginn einer Sitzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine andere Regelung beschließen. (5) Der Vorsitzende kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ verwiesen oder „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. Das gleiche gilt, wenn der Redner die Redezeit nicht einhält. (6) Außer der Reihe und sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, erteilt der Vorsitzende einem Mitglied des Kreistages das Wort
--	---

von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind oder zur tatsächlichen Berichtigung eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen, 2. zur Geschäftsordnung. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten und wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.	1. zur direkten Erwidierung zwecks Abwehr von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind oder zur tatsächlichen Berichtigung eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen, 2. zur Geschäftsordnung. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten und wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.
§ 13 Schluss- und Vertagungsantrag (1) Während der Beratung über einen Gegenstand kann „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“, „Vertagung“ oder „Verweisung in die Ausschüsse“ beantragt werden. Diese Anträge können von jedem Mitglied des Kreistages, das nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt werden und bedürfen der Unterstützung von 3 weiteren Mitgliedern. (2) Anträge nach Abs. 1 unterbrechen die Verhandlung. Der Vorsitzende nennt die zum Wort vorgemerkten Redner. (3) Die Abstimmung über einen Antrag auf „Schluss der Beratung“ oder „Schluss der Rednerliste“ ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens 1 Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, die betreffenden Fraktionen verzichten auf die Wortmeldung. (4) Wird der Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die vorgemerkten Redner zur Sache nicht mehr sprechen. Wird ein Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Mitglieder des Kreistages zur Sache sprechen, die auf der Rednerliste vermerkt sind. Wird ein Antrag auf „Vertagung“ angenommen, findet die weitere Beratung in einer späteren Sitzung statt. (5) Jede Fraktion hat das Recht, Sitzungsunterbrechungen bis maximal 20 Min. zu beantragen.	§ 13 Schluss- und Vertagungsantrag (1) Während der Beratung über einen Gegenstand kann „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“, „Vertagung“ oder „Verweisung in die Ausschüsse“ beantragt werden. Diese Anträge können von jedem Mitglied des Kreistages, <u>das nicht zur Sache gesprochen hat, und bedürfen der Unterstützung von 3 weiteren Mitgliedern.</u> (2) Anträge nach Abs. 1 unterbrechen die Verhandlung. Der Vorsitzende nennt die zum Wort vorgemerkten Redner. (3) Die Abstimmung über einen Antrag auf „Schluss der Beratung“ oder „Schluss der Rednerliste“ ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens 1 Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, die betreffenden Fraktionen verzichten auf die Wortmeldung. (4) Wird der Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die vorgemerkten Redner zur Sache nicht mehr sprechen. Wird ein Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Mitglieder des Kreistages zur Sache sprechen, die auf der Rednerliste vermerkt sind. Wird ein Antrag auf „Vertagung“ angenommen, findet die weitere Beratung in einer späteren Sitzung statt. (5) <u>Der Vorsitzende des Kreistages, jede Fraktion sowie der Landrat haben</u> das Recht, Sitzungsunterbrechungen bis maximal 20 Min. zu beantragen.
§ 14	§ 14

Informationen des Landrates und Anfragen der Kreistagsmitglieder (1) Bei der Notwendigkeit von Informationen des Landrates bzw. bei vorliegenden Anfragen ist in die Tagesordnung einer Kreistagssitzung ein Tagesordnungspunkt Informationen des Landrates und Anfragen der Kreistagsmitglieder aufzunehmen. (2) Die Informationen des Landrates sollen vor allem den Vollzug der Beschlüsse des Kreistages und zu erwartende grundsätzliche Angelegenheiten, die den Landkreis berühren, beinhalten. (3) Jedes Kreistagsmitglied hat die Möglichkeit, eine Anfrage zu stellen. Es ist berechtigt, für eine Kreistagssitzung bis zu 5 Fragen an den Landrat zu stellen. Die Fragen müssen knapp und sachlich formuliert sein und dürfen keine Wertung enthalten. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Die Fragen werden mündlich beantwortet, eine Aussprache findet nicht statt. Der Fragesteller kann zwei Zusatzfragen stellen, darüber hinaus sind Zusatzfragen aus dem Kreistag heraus zulässig. Auf Antragstellung erhält der Fragesteller eine schriftliche Ausfertigung der Antwort. Zwischenberichte zu Anfragen sind zulässig. (4) Anfragen können sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beziehen, für die der Kreistag zuständig ist (§ 101 Abs. 3 ThürKO). Sie sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung des Kreistages einzureichen, auf der sie beantwortet werden sollen.	Informationen des Landrates und Anfragen der Kreistagsmitglieder (1) Bei der Notwendigkeit von Informationen des Landrates bzw. bei vorliegenden Anfragen ist in die Tagesordnung einer Kreistagssitzung ein Tagesordnungspunkt Informationen des Landrates und Anfragen der Kreistagsmitglieder aufzunehmen. (2) Die Informationen des Landrates sollen vor allem den Vollzug der Beschlüsse des Kreistages und zu erwartende grundsätzliche Angelegenheiten, die den Landkreis berühren, beinhalten. <u>Nachfragen zu den Informationen des Landrates sind möglich, sofern diese knapp und sachlich formuliert sind und keine Wertung enthalten. Können diese nicht sofort beantwortet werden, so werden sie dem Fragesteller mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich beantwortet. Den im Kreistag vertretenen Fraktionen wird die Antwort zur Kenntnis gegeben.</u> <u>(3) Jedes Kreistagsmitglied hat die Möglichkeit Anfragen zu stellen. Die Anfragen werden am Beginn der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Der Fragesteller kann Zusatzfragen stellen, darüber hinaus sind Zusatzfragen aus dem Kreistag heraus zulässig. Auf Antragstellung erhalten Kreistagsmitglieder eine schriftliche Ausfertigung der Antwort. Zwischenberichte zu Anfragen sind zulässig. Anfragen, die der Landrat nicht in der Sitzung beantworten kann, können entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber dem Fragesteller schriftlich beantwortet werden. Im Falle der schriftlichen Beantwortung erhalten neben dem Fragesteller jede Fraktion und die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse je eine Abschrift der Antwort.</u> Anfragen können sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beziehen, für die der Kreistag zuständig ist (§ 101 Abs. 3 ThürKO). Sie sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung des Kreistages einzureichen, auf der sie beantwortet werden sollen.
§ 15 Aktuelle Stunde (1) In der „Aktuellen Stunde“ hat der Kreistag Gelegenheit, zu aktuellen Anlässen von allgemeiner Bedeutung im Rahmen seiner Zuständigkeit	§ 15 Aktuelle Stunde (1) In der „Aktuellen Stunde“ hat der Kreistag Gelegenheit, zu aktuellen Anlässen von allgemeiner Bedeutung im Rahmen seiner Zuständigkeit Stellung

Stellung zu beziehen. (2) Themen zur „Aktuellen Stunde“ müssen mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung beim Landrat eingereicht werden. (3) Die Abhaltung der „Aktuellen Stunde“ erfolgt auf Antrag einer Fraktion oder von 10 Kreistagsmitgliedern. Die Dauer der „Aktuellen Stunde“ beträgt in der Regel 60 Minuten zuzüglich einer Redezeit des Landrates von 10 % der festgelegten Dauer. Der Kreistag kann vor Beginn der Sitzung eine Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit beschließen. Jedes Kreistagsmitglied hat eine Redezeit von 3 Minuten und kann diese auf ein anderes Kreistagsmitglied übertragen.	zu beziehen. (2) Themen zur „Aktuellen Stunde“ müssen mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung beim Landrat eingereicht werden. (3) Die Abhaltung der „Aktuellen Stunde“ erfolgt auf Antrag einer Fraktion oder von 10 Kreistagsmitgliedern. Die Dauer der „Aktuellen Stunde“ beträgt in der Regel 60 Minuten zuzüglich einer Redezeit des Landrates von 10 % der festgelegten Dauer. Der Kreistag kann vor Beginn der Sitzung eine Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit beschließen. Jedes Kreistagsmitglied hat eine Redezeit von 3 Minuten und kann diese auf ein anderes Kreistagsmitglied übertragen.
§ 16 Reihenfolge der Abstimmung der Anträge (1) Nach beendeter Beratung stellt der Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrages zur Beschlussfassung fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden. (2) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die Vorlagen/Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. (3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. (4) Anträge auf „Vertagung“ kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung. (5) Über Änderungs- oder Zusatzanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der Antrag zur Beschlussfassung. Liegen mehrere Änderungs- oder Zusatzanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zunächst über den abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringsten Einnahmen bringt.	§ 16 Reihenfolge der Abstimmung der Anträge (1) Nach beendeter Beratung stellt der Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrages zur Beschlussfassung fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden. (2) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die Vorlagen/Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. (3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. (4) Anträge auf „Vertagung“ kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung. (5) Über Änderungs- oder Zusatzanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der Antrag zur Beschlussfassung. Liegen mehrere Änderungs- oder Zusatzanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zunächst über den abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringsten Einnahmen bringt.
§ 17	§ 17

Art der Abstimmung (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung. (2) Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden sofort bekannt zu geben. Er stellt fest, dass 1. die Beschlussfassung einstimmig erfolgte, 2. die Beschlussfassung einstimmig bei Stimmenthaltung erfolgte, 3. die Beschlussfassung mit Mehrheit erfolgte, 4. die Beschlussfassung abgelehnt wurde, 5. bei Stimmengleichheit die Beschlussfassung abgelehnt ist. Das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis wird nur dann bekannt gegeben, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Kreistages verlangt wird oder dies durch andere rechtliche Regelungen gefordert ist.	Art der Abstimmung (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung. (2) Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden sofort bekannt zu geben. Er stellt fest, dass 1. die Beschlussfassung einstimmig erfolgte, 2. die Beschlussfassung einstimmig bei Stimmenthaltung erfolgte, 2. die Beschlussfassung mit Mehrheit erfolgte, 3. die Beschlussfassung abgelehnt wurde, 4. bei Stimmengleichheit die Beschlussfassung abgelehnt ist. <u>Die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen sind in der Niederschrift festzuhalten.</u>
§ 18 Durchführung von Wahlen (1) Wahlen werden gem. § 8 Abs. 5 der Geschäftsordnung geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Der Vorsitzende bestimmt Mitglieder des Kreistages, die verschiedenen Fraktionen angehören, die die Stimmzettel auszählen. Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. (2) Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.	§ 18 Durchführung von Wahlen (1) Wahlen werden gem. § 8 Abs. 5 der Geschäftsordnung geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Der Vorsitzende bestimmt Mitglieder des Kreistages, die verschiedenen Fraktionen angehören, die die Stimmzettel auszählen. Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. (2) Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.
§ 19 Niederschrift (1) Über die Sitzungen des Kreistages ist eine	§ 19 Niederschrift (1) Über die Sitzungen des Kreistages ist eine

Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss gem. § 112 i. V. m. § 42 ThürKO Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Kreistages unter Angabe des Abwesenheitsnachweises sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung. (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Die Person des Schriftführers wird vom Landrat aus der Mitte der Angestellten der Kreisverwaltung, die für Aufgaben des Kreistages zuständig sind, gegenüber dem Vorsitzenden benannt. Beschlüsse sind durch den Landrat anzufertigen. (3) Niederschriften und Beschlüsse werden allen Mitgliedern des Kreistages zur Verfügung gestellt. (4) Über jede Sitzung des Kreistages wird eine Tonaufzeichnung angefertigt, diese wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.	Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss gem. § 112 i. V. m. § 42 ThürKO Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Kreistages unter Angabe des Abwesenheitsnachweises sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung. (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Die Person des Schriftführers wird vom Landrat aus der Mitte der Angestellten der Kreisverwaltung, die für Aufgaben des Kreistages zuständig sind, gegenüber dem Vorsitzenden benannt. Beschlüsse sind durch den Landrat anzufertigen. (3) Niederschriften und Beschlüsse werden allen Mitgliedern des Kreistages zur Verfügung gestellt. (4) Über jede Sitzung des Kreistages wird eine Tonaufzeichnung angefertigt, diese wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.
III. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE	III. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE
§ 20 Kreisausschuss (1) Der Kreisausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung der sechs weiteren Mitglieder richtet sich nach § 23 dieser Geschäftsordnung. (2) Den Vorsitz führt der Landrat, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter im Amt; der Stellvertreter hat im Vertretungsfall Stimmrecht im Kreisausschuss. (3) Der Kreisausschuss hat 1. die Sitzungen des Kreistages vorzubereiten, 2. die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen,	§ 20 Kreisausschuss (1) Der Kreisausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung der sechs weiteren Mitglieder richtet sich nach § 23 dieser Geschäftsordnung. (2) Den Vorsitz führt der Landrat, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter im Amt; der Stellvertreter hat im Vertretungsfall Stimmrecht im Kreisausschuss. (3) Der Kreisausschuss hat 1. die Sitzungen des Kreistages vorzubereiten, 2. die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen,

3. die Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses wahrzunehmen, 4. die in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten anstelle des Kreistages mit Ausnahme der Aufgaben, die gemäß § 105 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 ThürKO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, zu erledigen. 5. abschließende Entscheidungen in nachstehenden Fällen im Rahmen der rechtskräftigen Haushaltssatzung zu treffen: a) Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren und einem Betrag von mehr als 75.000 € im Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 50.000 € und einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren im Einzelfall b) befristete Niederschlagung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall c) Erlass von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 10.000 € im Einzelfall d) überplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über 50.000 € bis 250.000 € bei einer Haushaltsstelle e) außerplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über 25.000 € bis 125.000 € bei einer Haushaltsstelle f) Vergabe von öffentlichen Aufträgen von mehr als 350.000 € g) Aufnahme von Einzelkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten und rechtsaufsichtlich genehmigten Gesamtkreditbetrages gemäß Ziffer 1.4 der	3. die Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses wahrzunehmen, <u>4. vorberatend tätig zu werden, in allen Angelegenheiten der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit eine Entscheidung des Landkreises zu treffen ist und die Angelegenheit nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist,</u> <u>5. alle Angelegenheiten vorzubereiten, welche dem Kreistag zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind, soweit diese vorzubereitenden Angelegenheiten nicht anderen Ausschüssen übertragen wurden,</u> <u>6. Entscheidungen zur Veräußerung von Landkreisvermögen vorzubereiten, soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten der Verwaltung handelt,</u> 7. abschließende Entscheidungen in nachstehenden Fällen im Rahmen einer rechtsfähigen Haushaltssatzung zu treffen: a) Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren und einem Betrag von mehr als 75.000 € im Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 50.000 € und einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren im Einzelfall b) befristete Niederschlagung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall c) Erlass von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 10.000 € im Einzelfall d) überplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über 50.000 € bis 250.000 € bei einer Haushaltsstelle e) außerplanmäßige Ausgaben mit einer Höhe von über 25.000 € bis 125.000 € bei einer Haushaltsstelle f) Vergabe von öffentlichen Aufträgen von mehr als 350.000 € g) Aufnahme von Einzelkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten und rechtsaufsichtlich genehmigten Gesamtkreditbetrages ge-
---	--

Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22. Januar 2010 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7, S. 187) h) Erteilung der Zustimmung für Personalentscheidungen gemäß § 107 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO	mäß Ziffer 1.4 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22. Januar 2010 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7, S. 187) h) Erteilung der Zustimmung für Personalentscheidungen gemäß § 107 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO
§ 21 Weitere Ausschüsse (1) Der Kreistag bildet gemäß § 105 Abs. 2 ThürKO folgende Ausschüsse: 1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Bau 2. Umweltausschuss 3. Ausschuss für Soziales, Kultur und Bildung 4. Rechnungsprüfungsausschuss 5. Ausschuss für Gleichstellung von Männern und Frauen, für Ausländer und Aussiedler 6. Jugendhilfeausschuss 7. Werkausschuss (2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Bau berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor: - Angelegenheiten der Verkehrsentwicklungsplanung - Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, soweit der Landkreis zuständig ist - Planung, Bau und Unterhalt der landkreiseigenen Hoch- und Tiefbauten - Grundstücksangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte (3) Der Umweltausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor: - Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, soweit der Landkreis zuständig ist - Angelegenheiten der Energiepolitik, soweit der Landkreis zuständig ist - Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung, die den Landkreis Gotha berühren oder zu denen der Landkreis Stellungnahmen abzugeben hat - Angelegenheiten der Abfallwirtschaft des Landkreises	§ 21 Weitere Ausschüsse (1) Der Kreistag bildet gemäß § 105 Abs. 2 ThürKO folgende Ausschüsse. <u>1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt</u> <u>2. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport</u> <u>3. Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration</u> 4. Rechnungsprüfungsausschuss 5. Jugendhilfeausschuss 6. Werkausschuss <u>(2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:</u> - Angelegenheiten der Verkehrsentwicklungsplanung - Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, soweit der <u>Kreistag</u> zuständig ist - Planung, Bau und Unterhalt der landkreiseigenen Hoch- und Tiefbauten <u>- Grundstücksangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte</u> <u>- Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, soweit der Kreistag zuständig ist</u> <u>- Angelegenheiten der Energiepolitik, soweit der Kreistag zuständig ist</u> <u>- Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung, die den Landkreis Gotha berühren oder zu denen der Landkreis Stellungnahmen abzugeben hat</u> <u>- Angelegenheiten der Denkmalpflege, soweit der Kreistag zuständig ist</u> <u>- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft des Landkreises</u>

(4) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Bildung berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- Angelegenheiten der Schulentwicklungsplanung und Trägerschaft
- Angelegenheiten weiterer Bildungsangebote (VHS und Musikschule)
- Angelegenheiten zur Förderung der Kultur und des Sportes, soweit der Landkreis zuständig ist
- Angelegenheiten zur Förderung von Vereinen und Verbänden, soweit der Landkreis zuständig ist
- Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises
- Angelegenheiten der Denkmal- und Heimatpflege, soweit der Landkreis zuständig ist

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Landkreises sowie der Ergebnisse weiterer Rechnungs- und Kassenprüfungen.

(6) Der Ausschuss für Gleichstellung von Frauen und Männern, für Ausländer und Aussiedler berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- Angelegenheiten zur Gleichstellung der Geschlechter
- Angelegenheiten zur Förderung der Maßnahmen zur Eingliederung von Aussiedlern, Ausländern und Einwohnern mit Migrationshintergrund

(7) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses richtet sich entsprechend den Bestimmungen des § 71 KJHG i. V. m. §§ 2 bis 5 KJHAG und der ThürKO nach einer Satzung.

(3) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- Angelegenheiten der Schulnetzplanung und Trägerschaft
- Angelegenheiten weiterer Bildungsangebote (VHS und Musikschule)
- Angelegenheiten zur Förderung der Kultur und des Sportes, soweit der **Kreistag** zuständig ist
- Angelegenheiten zur Förderung von Vereinen und Verbänden, soweit der **Kreistag** zuständig ist
- ~~- Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises~~
- ~~- Angelegenheiten der Denkmal- und Heimatpflege, soweit der Landkreis zuständig ist~~

(4) Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- ~~- Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens im Rahmen der Zuständigkeit des Kreistages~~
- Angelegenheiten zur Gleichstellung der Geschlechter
- Angelegenheiten zur Förderung der Maßnahmen zur Eingliederung von Aussiedlern, Ausländern und Einwohnern mit Migrationshintergrund, **soweit der Kreistag zuständig ist**

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Landkreises sowie der Ergebnisse weiterer Rechnungs- und Kassenprüfungen.

(6) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses richtet sich entsprechend den Bestimmungen des § 71 KJHG i. V. m. §§ 2 bis 5 KJHAG und der ThürKO nach einer Satzung.

(8) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werkausschusses richtet sich entsprechend den Vorschriften der ThürKO in Verbindung mit der Thüringer Eigenbetriebsverordnung nach einer Satzung.	<u>(7)</u> Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werkausschusses richtet sich entsprechend den Vorschriften der ThürKO in Verbindung mit der Thüringer Eigenbetriebsverordnung nach einer Satzung.
§ 22 Beiräte (1) Der Kreistag bildet einen Seniorenbeirat. (2) Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für die Senioren im Landkreis und übernimmt die Beratung und Unterstützung der Senioren, soweit der Landkreis zuständig ist. (3) Beschlüsse des Kreistages, die in den Aufgabenbereich des Beirates nach Abs. 2 fallen, sind durch diesen vorzubereiten.	§ 22 Beiräte (1) Der Kreistag bildet einen Seniorenbeirat. (2) Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für die Senioren im Landkreis und übernimmt die Beratung und Unterstützung der Senioren, soweit der Landkreis zuständig ist. (3) Beschlüsse des Kreistages, die in den Aufgabenbereich des Beirates nach Abs. 2 fallen, sind durch diesen vorzubereiten.
§ 23 Zusammensetzung der Ausschüsse (1) Die Ausschüsse nach § 21 Abs. 1 Pkt. 1 – 5 dieser Geschäftsordnung bestehen aus dem Landrat und acht weiteren Mitgliedern und der Beirat nach § 22 Abs. 1 aus dem Landrat, acht weiteren Mitgliedern und zwölf Senioren des Landkreises auf Vorschlag von Parteien, Wählergruppen oder Vereinigungen, die sich der Seniorenarbeit widmen. Der Kreistag kann in die Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern auch bis zu acht andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger mit beratender Stimme berufen. Die Zuziehung von Sachverständigen und Anhörung von Betroffenen ist zulässig. (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und des Beirates nach Absatz 1 erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen unter Verwendung des Hare- Niemeyer-Verfahrens. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Mitglieder des Kreistages, die aus eigener Stärke keinen Ausschusssitz erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.	§ 23 Zusammensetzung der Ausschüsse (1) Die Ausschüsse nach § 21 Abs. 1 Pkt. 1 – <u>4</u> dieser Geschäftsordnung bestehen aus dem Landrat und acht weiteren Mitgliedern und der Beirat nach § 22 Abs. 1 aus dem Landrat, acht weiteren Mitgliedern und zwölf Senioren des Landkreises auf Vorschlag von Parteien, Wählergruppen oder Vereinigungen, die sich der Seniorenarbeit widmen. Der Kreistag kann in die Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern auch bis zu acht andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger mit beratender Stimme berufen. Die Zuziehung von Sachverständigen und Anhörung von Betroffenen ist zulässig. (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und des Beirates nach Absatz 1 erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen unter Verwendung des Hare- Niemeyer-Verfahrens. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Mitglieder des Kreistages, die aus eigener Stärke keinen Ausschusssitz erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Kreistag erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Landrates oder des ihn vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt. (3) Die auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Sitze, zu belegen durch ein Ausschussmitglied und ein stellvertretendes Ausschussmitglied, sind gemäß dem bindenden Vorschlag durch Beschluss des Kreistages mit Kreistagsmitgliedern zu besetzen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so erfolgt seine Vertretung durch das stellvertretende Ausschussmitglied. Den Landrat vertritt im Fall seiner Verhinderung oder nach seiner Beauftragung sein Stellvertreter im Amt. (4) Eine Abberufung eines Ausschussmitgliedes kann nur durch den Kreistag und nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Ausschussmitglied 1. seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. (5) Während der Amtszeit des Kreistages eintretende Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse sind auszugleichen. Scheidet ein Kreistagsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. (6) Für die Berufung sachkundiger Bürger entsprechend Abs. 1 sind die Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Dem Ausschuss für Gleichstellung von Frauen und Männern, für Ausländer und Aussiedler können auch Einwohner des Landkreises Gotha als sachkundige Bürger angehören, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind.	Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Kreistag erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Landrates oder des ihn vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt. (3) Die auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Sitze, zu belegen durch ein Ausschussmitglied und ein stellvertretendes Ausschussmitglied, sind gemäß dem bindenden Vorschlag durch Beschluss des Kreistages mit Kreistagsmitgliedern zu besetzen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so erfolgt seine Vertretung durch das stellvertretende Ausschussmitglied. Den Landrat vertritt im Fall seiner Verhinderung oder nach seiner Beauftragung sein Stellvertreter im Amt. (4) Eine Abberufung eines Ausschussmitgliedes kann nur durch den Kreistag und nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Ausschussmitglied 1. seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. (5) Während der Amtszeit des Kreistages eintretende Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse sind auszugleichen. Scheidet ein Kreistagsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. (6) Für die Berufung sachkundiger Bürger entsprechend Abs. 1 sind die Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Dem <u>Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration</u> können auch Einwohner des Landkreises Gotha als sachkundige Bürger angehören, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind.
--	--

**§ 24
Geschäftsgang der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter können aus diesen Funktionen von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Für den Kreisausschuss gilt § 20 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Landrat nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat.

(3) Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind vorbehaltlich der Regelungen in § 6 dieser Geschäftsordnung öffentlich.

Die Sitzungen der vorbereitenden Ausschüsse und Beiräte sind nichtöffentlich.

(4) Im Übrigen finden gem. § 105 Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 ThürKO auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 4 bis 19 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 dieser Geschäftsordnung.

Die Regelungen des § 9 dieser Geschäftsordnung über die persönliche Beteiligung gilt für sachkundige Bürger entsprechend.

(5) Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 9 dieser Geschäftsordnung.

Hauptamtliche Beigeordnete haben in den ihren Geschäftsbereich berührenden Ausschüssen beratende Stimme.

**§ 24
Geschäftsgang der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter können aus diesen Funktionen von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Für den Kreisausschuss gilt § 20 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Landrat nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat.

(3) Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind vorbehaltlich der Regelungen in § 6 dieser Geschäftsordnung öffentlich.

Die Sitzungen der vorbereitenden Ausschüsse und Beiräte sind nichtöffentlich.

(4) Im Übrigen finden gem. § 105 Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 ThürKO auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 4 bis 19 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 dieser Geschäftsordnung.

Die Regelungen des § 9 dieser Geschäftsordnung über die persönliche Beteiligung gelten für sachkundige Bürger entsprechend.

(5) Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 9 dieser Geschäftsordnung.

Hauptamtliche Beigeordnete haben in den ihren Geschäftsbereich berührenden Ausschüssen beratende Stimme.

**§ 25
Besetzung von Gremien**

Bei der Besetzung von Gremien durch Mitglieder des Kreistages oder sachkundige Bürger ist § 23 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden, soweit rechtliche Regelungen nichts anderes festsetzen.

**§ 25
Besetzung von Gremien**

Bei der Besetzung von Gremien durch Mitglieder des Kreistages oder sachkundige Bürger ist § 23 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden, soweit rechtliche Regelungen nichts anderes festsetzen.

§ 26 Gleichstellungsklausel Die Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	§ 26 Gleichstellungsklausel Die Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 27 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.	§ 27 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt am <u>01.05.2015</u> in Kraft.